



**Neunte Satzung
zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
der Fakultät Wirtschaftsinformatik
und Angewandte Informatik
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 28. März 2013**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-07.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-60.pdf), zuletzt geändert durch die Achte Änderungssatzung vom 16. August 2012 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-47.pdf), wird wie folgt geändert:

1. In der Aufzählung des § 1 Abs. 1 wird nach dem Spiegelstrich „- Bachelorstudien- gang International Information Systems Management“ der Spiegelstrich „- Bachelorstudien- gang Software Systems Science“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 wird nach dem Spiegelstrich „- Im Bachelorstudien- gang International Information Systems Management der Grad „Bachelor of Science“ („B. Sc.“) in „In- ternational Information Systems Management“ der Spiegelstrich „- Im Bachelor- studien- gang Software Systems Science der Grad „Bachelor of Science“ („B. Sc.“) in Software Systems Science“ eingefügt.
3. In § 16 Abs. 4 wird:
 - a) folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Der Abschluss der Bachelor- oder Masterarbeit muss grundsätzlich in- nerhalb der Höchstudien- dauer gemäß § 30 Abs. 2 StuFPO erfolgen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) in Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Anrechnungen gemäß § 6 Abs. 2 sind nicht zulässig.“
 - b) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Nach dem Ablauf des Semesters, in dem die Bachelor- oder Masterprü- fung gemäß § 19 bestanden wurde, können keine Zusatzprüfungen mehr abgelegt werden.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Februar 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. März 2013.

Bamberg, 28. März 2013

I. V.

gez.

**Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen
Vizepräsident**

Die Satzung wurde am 28. März 2013 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. März 2013.